

15.11.84

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung wohnungsrechtlicher Vorschriften
(Wohnungsrechtsvereinfachungsgesetz 1984 - WoVereinfG 1984)

TOP 12 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 25 Abs. 2 II. WoBauG) und Art. 3 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2 WoBauG Saar)

Bei der Ermittlung der maßgebenden Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG werden erwerbstätige und nichterwerbstätige Haushalte gleichbehandelt, da in beiden Fällen die Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze zugrundegelegt werden. Der erwerbstätige Haushalt muß jedoch von diesen Bruttoeinnahmen noch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entrichten, während beim nichterwerbstätigen Haushalt in der Regel die Bruttoeinnahmen im wesentlichen mit den Nettoeinnahmen identisch sind. Hierdurch werden die erwerbstätigen Haushalte erheblich benachteiligt, ohne daß hierfür ein sachlich einleuchtender Grund vorliegt.

Die Beseitigung der erheblichen Benachteiligung erwerbstätiger Haushalte ist auch deshalb dringend geboten, weil infolge der seit der letzten Änderung des § 25 II. WoBauG im Mai 1980 eingetretenen nominellen Einkommenssteigerungen die Mehrheit der erwerbstätigen Haushalte nicht mehr zum Bezug einer öffentlich geförder-ten Wohnung berechtigt ist. Der normale Facharbeiter liegt zum Beispiel in aller Regel bereits deutlich über den Einkommensgrenzen, ohne daß seit 1980 eine nennens-werte Reallohnsteigerung zu verzeichnen ist. Der soziale Wohnungsbau ist damit - entgegen dem in § 1 II. WoBauG formulierten Auftrag - nicht mehr für die breiten Schichten des Volkes bestimmt und geeignet. Entsprechendes gilt für § 14 WoBauG Saar.

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Vorschläge zur Beseitigung der genannten Benachteiligungen bei der Berechnung des maßgeb-lichen Einkommens zu unterbreiten. Dabei sollte aus Gründen der Verwaltungsver-einfachung der Abzug von Pauschalbeträgen für Steuern und Versicherungsleistungen vom Bruttoeinkommen ins Auge gefaßt werden, wie dies bereits im Wohngeldgesetz geregelt ist.